

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 4.

Samstag, den 8. Januar 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

**Bekanntmachung,
betreffend Veräußerungs- und Verar-
beitungsverbot für reine Schafwolle,
Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir
oder andere Tierhaare sowie deren
Halberzeugnisse und Abgänge.
Vom 31. Dezember 1915.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß jede Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (R.G.B. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.G.B. S. 645) und vom 25. November 1915 (R.G.B. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (R.G.B. S. 54), vom 3. September 1915 (R.G.B. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.G.B. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekannt-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die ver schwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.G.B. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Rammzug, Rämmlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Rämmerei, Rammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei,
- c) Fiedel-, Ziegen-, Kälber-, Kinder-, Fohlen-, und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren.

Im Nachstehenden kurz „Spinnstoffe“ genannt.

Im Nachstehenden kurz „Tierhaare“ genannt.

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischergplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf-Akt.-Ges., beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Anlauf die Kriegswollbedarf-Akt. Ges., beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion W.I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung

bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Verhältnisse an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W.I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichschiebsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Wischen, Rämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Diejenigen Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf dem Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Wischen, Rämmen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt, oder Velleidungs-Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Decken- oder Kriegs-Wirk- und Strick-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Webstoffmeldeamt Wollbedarfsprüfungsstelle mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Webstoffmeldeamt (Wollbedarfsprüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.
Bestimmungen für die deutsche Schafschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den Gerbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schaffschur Nr. W. I. 3808/8. 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

§ 6.
Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland nicht (Hollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.
Besondere Bestimmungen für Rammgarnspinner.

Für Rammgarnspinner wird angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Rammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschern, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Rammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von AAAA bis einschließlich E I müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegemischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.

B. Die eigenen Bestände der Rammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rückenwäschern, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Rammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorgarnen in den Feinheitsgraden von E II und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind weiter verarbeitet werden.

C. Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Rammgarnspinner.

Diese eigene Bestände der Rammgarnspinner müssen bis zum 31. März 1916 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Die in der vorgeschriebenen Kriegemischung gesponnenen Rammgarnen für Militärtätsche, sowohl aus eigenen Beständen der Rammgarnspinner, als auch aus Zuteilungen der Rammwoll- & Kriegergesellschaft hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V., Berlin veräußert werden.

§ 8.
Belegschein.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Belegscheinbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Rg. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9.
Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915.

Rgl. Preussisches Kriegsministerium
gez. v. Wandel.
Dresden, den 31. Dezember 1915.
Rgl. Sächsisches Kriegsministerium
gez. v. Wilsdorf.
München, den 31. Dezember 1915.
Rgl. Bayerisches Kriegsministerium
gez. Krefz v. Krefenstein.
Stuttgart, den 31. Dezember 1915.
Rgl. Württemberg. Kriegsministerium
gez. v. Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Frankfurt (Main), den 31. Dezember 1915.
Das stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Ufingen, den 31. Dezember 1915.
Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
Nr. 20375. v. Bezold.

Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend

Bestandshebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe
V. I. 663/6. 15. K. R. A.).

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. in § 2 b unter VII genannten Gegenstände:

Klasse	Gegenstand
30	Fahrraddecken (montiert und unmontiert) mit Garantie,
32	Fahrradschläuche (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlaggenommen.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armee-Korps,
2. in Sachsen nur noch an die Königl. Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die Königl. Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die Königl. Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

wiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. K. R. A. an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 4. Januar 1916.
Stellvert. Generalkommando. 18. Armee-Korps.

Ufingen, den 4. Januar 1916.
Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.
Nr. 14. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister zu Anspach, Brombach, Gleeberg, Espa, Finsternthal, Grävenwiesbach, Hasselborn, Hausen, Heizenberg, Merzhäusen, Raunstadt, Niederlauten, Oberems, Oberlauten, Obernhain, Pfaffenwiesbach, Reichenbach, Rod am Berg, Schmitten, Westerbach, Wilscheldorf und Winden.

Der Erledigung meiner Verfügung vom 8. März 1915, Nr. 2511, Kreisblatt Nr. 32, betreffend Hochwasser und Ueberschwemmungen im Jahre 1915, sehe ich binnen 2 Tagen bestimmt entgegen.

Ufingen, den 7. Januar 1916.
Der komm. Landrat
v. Bezold.

Ufingen, den 3. Januar 1916.
Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. November 1915, J. No. 17462, abgedruckt in der Nummer 136 dieses Blattes, betreffend Vogelschutz und Winterfütterung der Vögel, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Verkaufsstelle für Vogelfutter für die Provinz Hessen-Nassau in den Händen der Firma De Haen Carstanjeu u. Söhne in Düsseldorf ist.

Der komm. Landrat.
Nr. 20134. v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.
Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 6. Jan. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Front fanden stellenweise teilweise lebhaftere Artilleriekämpfe statt; die Stadt Lens wird vom Feinde fortgesetzt beschossen. Nordöstlich von Le Mesnil wurde der Versuch eines feindlichen Handgranatenangriffs leicht vereitelt. Ein gegnerischer Luftgeschwaderangriff auf Douai blieb erfolglos. Durch deutsche Kampfflieger wurden zwei englische Flugzeuge abgeschossen, das eine durch Leutnant Voelke, der damit das siebente feindliche Flugzeug außer Gefecht gesetzt hat.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Eine im Walde südlich von Jakobstadt vorgehende Erkundungsabteilung mußte sich vor überlegenem feindlichen Angriff wieder zurückziehen. Bei Gortorgsk wurde eine vorgeschobene russische Postierung angegriffen und geworfen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB. Wien, 5. Jan. (Nichtamtlich). Die Südslawische Korrespondenz meldet aus Athen: Griechische Blätter veröffentlichen den Wortlaut einer Unterredung des Königs Konstantin mit einem Vertreter der „Daily Chronicle“. Der König sagte noch: „Wenn die Bulgaren unsere Grenze überschreiten, so bin ich überzeugt, daß sie sich wieder friedlich zurückziehen werden, sobald das Unternehmen beendet ist. Die Beziehungen zwischen Griechenland und Bulgarien sind ausgezeichnet. Den verschiedenen Zwischenträgereien, die an den Klatsch alter Weiber erinnern, schenke ich keinerlei Aufmerksamkeit.“ — Die Südslawische Korrespondenz bemerkt dazu: In die Wiedergabe der Unterredung durch das Reutersche Bureau ist dieser Teil der Worte des Königs nicht aufgenommen worden.

WTB Wien, 5. Januar. (Nichtamtlich). Die „Südslawische Korrespondenz“ meldet aus Athen:

Ein leerer französischer Transportdampfer, der mit gelöschten Lichtern fuhr, stieß in der Nähe von Malta mit einem englischen Dampfer, der gleichfalls mit abgeblendeten Lichtern fuhr, zusammen. Der französische Dampfer, der schwer havarierte, sank bald darauf. An Bord des Schiffes befand sich nach griechischen Blättern auch die Gemahlin des französischen Gesandten in Athen, Frau Guillemin, die über Marseille nach Paris reisen wollte. Es gelang dem englischen Dampfer, Frau Guillemin und die Besatzung des französischen Dampfers zu retten und nach Malta zu bringen.

WTB Konstantinopel, 6. Jan. Nach hier angelangten Meldungen aus türkischer Quelle griffen die Russen in einer Stärke von über 2000 Mann die Ortschaft Schemo in Persisch-Aserbeidschan an, die von türkischen Truppen und Freiwilligen besetzt war. Die Russen wurden zurückgeworfen und bis in die Umgegend von Urmita verfolgt, wobei sie schwere Verluste erlitten.

WTB Athen, 6. Jan. (Nichtamtlich.) Die Veröffentlichungen aus aufgefangenen Briefen englischer Amtspersonen haben hier größtes Aufsehen hervorgerufen. Die Presse ist entrüstet. „Embros“ schreibt, es gäbe nichts Schlimmeres, als diese zivilisierten Barbaren, die die Stimme der von ihnen Ermöglichten ersticken wollen.

WTB Haag, 6. Jan. (Nichtamtlich.) Wie das Marineministerium mitteilt, traf das niederländische Kriegsschiff „Noord Brabant“ heute in der Höhe von Texel außerhalb der territorialen Gewässer ein britisches Unterseeboot, das Notsignale gab. Die Besatzung von 32 Mann wurde durch den niederländischen Kreuzer gerettet. Das Unterseeboot ist gesunken.

WTB London, 5. Jan. (Nichtamtlich.) Nach einer Meldung des Reuterschen Bureaus aus Salonik begann sich die englische Artillerie in Salonik gestern einzufrieden. Den Bewohnern der Stadt wurde mitgeteilt, es würden Schießübungen abgehalten.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 7. Januar.** Herr Stadtrechner W. Kley von hier wurde mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

* Das Märkte-Verzeichnis für 1916 liegt der heutigen Kreisblatt-Nummer bei.

* Mit dem 4. Januar 1916 tritt eine zweite Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Aebest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe — V. L. 663/6. 15. R. R. A. — in Kraft. Der Wortlaut dieser Nachtragsverordnung ist in dem amtlichen Teil dieses Blattes abgedruckt und kann auch auf dem Landratsamt eingesehen werden.

* Eine am 31. Dezember 1915 in Kraft tretende Bekanntmachung betrifft ein Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder anderen Tierhaaren sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im amtlichen Teil dieses Blattes enthalten und kann auch auf dem Landratsamt eingesehen werden.

— **Weilmünster, 4. Jan.** Am Neujahrstage stürzte in dem nahen Dorfe Erntshausen das 8jährige Mädchen des Bergmanns Hermann Odenwald beim Spielen in die hochgehende Weil. Die Fluten trieben das Kind über hundert Meter fort. Der Landmann Hermann Müller eilte hinzu, sprang in das Wasser und rettete das Kind vom Tode des Ertrinkens.

— **Frankfurt, 6. Jan.** Der fünfjährige Sohn des zur Zeit im Felde stehenden Fuhrmanns Werner (Ginnheimer Landstraße) wollte, während sich seine Mutter in der Kirche befand, die Kerzen des Weihnachtsbaumes anzünden. Hierbei fing sein Hemdchen Feuer und bald stand der Kleine in hellen Flammen. Als Hausbewohner auf das fürchterliche Geschrei die Wohnung gewaltsam öffneten, war das Kind bereits so fürchterlich zugerichtet, daß menschliche Hilfe, die es in das nahe Lazarett brachte, zu spät kam. Nach kurzer Zeit erlöst der Tod das arme Kind.

Wer jetzt keine amtliche Zeitung liest, handelt fahrlässig!

So hat eine Strafkammer kürzlich in einer Anklagesache entschieden. Darum liegt es im eigenen Interesse eines jeden, eine Zeitung zu lesen, in der die Bekanntmachungen und Verordnungen der Behörden enthalten sind.

Jeder beziehe deshalb das
Kreisblatt für den Kreis Ufingen.

Vermischte Nachrichten.

— **Schwandheim, 5. Jan.** Eine große Freude wurde heute dem minderbemittelten Teile unserer Einwohnerschaft bereitet. Fräulein von Weinberg, die am kommenden Freitag in den Stand der Ehe tritt, verteilte in Gemeinschaft mit ihrem Bräutigam im Gasthof „Zum Nassauer Hof“ an 100 Familien je ein umfangreiches Weihnachtspaket und einen teilschen Feldhasen, welche letztere in der hiesigen Gemarkung erlegt waren. Es war ein ganz eigenartiges Bild, die zahlreichen Leute, meist Frauen, freudestrahlenden Gesichts durch die Straßen laufen zu sehen, alle mit ihrem Paket in der einen und dem Hasen in der anderen Hand. Alles dankte herzlich der gütigen Spenderin, die die herzlichsten Glückwünsche der Armen auf dem Wege zum Altar begleiten.

— **Von der Bergstraße, 3. Jan.** In verschiedenen Gebirgslagen, so in der Gegend von Heidelberg und Weinheim, haben die Mandelbäume infolge der ungewöhnlich milden Witterung teilweise bereits ihr weißes Blütenkleid angelegt, eine für Januar sehr seltene Erscheinung. In früheren Jahren im Februar blühende Mandelbäume haben der rauhen Witterung, die nachher einsetzte, in der Regel gut widerstanden und Frucht angelegt, wenn der Boden durchwärmt und der nachträgliche Frost nicht allzustreng war.

— **Bayreuth, 4. Januar.** Das Wintergewitter, welches sich, wie anderswo, so auch über hiesiger Gegend gestern nachmittag entlud, hat den jetzt einlaufenden Meldungen zufolge großen Schaden angerichtet. Es war von einer Windhose begleitet, die sich gegen 4 1/2 Uhr von Norden nach Süden bewegte und im benachbarten Rengersreuth fünf Häuser mit Scheunen total zerstörte. Eine ganze Anzahl Häuser und Scheunen wurde schwer beschädigt. Bei Hölzlarreuth wurden mehrere Ställe umgerissen, in den Wäldern liegen Hunderte von Bäumen, die das Unwetter entwurzelt hat. Die Telegraphenleitungen sind mehrfach gestört, auch die Zeitung Bayreuth-Nürnberg wurde außer Betrieb gesetzt. Das Unwetter war eines der schwersten seit langer Zeit.

— **Gießen, 4. Januar.** In der heutigen Handelskammer Sitzung, in der der bisherige Vorstand wiedergewählt wurde, wurde mitgeteilt, daß Geheimrat Kommerzienrat Heichelheim, der zur Erbauung des Handelskammergebäudes früher bereits 60 000 Mk. gestiftet hat, jetzt auch den Rest der Baukosten in Höhe von 40 000 Mk. der Kammer als Geschenk überwiesen hat.

— **München, 5. Jan.** Der 30jährige Hausdiener Diehl, der früher in einem Seidenhaus beschäftigt war und wegen Unregelmäßigkeiten entlassen wurde, unterhielt ein Liebesverhältnis mit der von ihrem Manne getrennt lebenden Frau Wohltat. Diese sollte in einem gegen Diehl schwebenden Strafverfahren als Zeugin vernommen werden. Um die für ihn gefährliche Zeugin zu beiseitigen, begab sich Diehl gestern Abend in ihre Wohnung und feuerte auf Frau Wohltat und ihre vier Kinder Revolvergeschosse ab. Drei Kinder und die Mutter wurden sofort getötet, während ein jüngerer Knabe und Diehl selbst, der sich schließlich durch einen Schuß in die Schläfe zu töten versuchte, mit sehr schweren Verletzungen in die Klinik gebracht werden mußten.

— Ueber die eisernen Zehnspfennigstücke, die bis zum Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark ausgeprägt werden, ist folgendes be-

stimmt worden: a) Die Zehnspfennigstücke aus Eisen werden 280 Stück aus einem Kilogramm ausgebracht. b) Sie tragen auf der Schriftseite über der Zahl „10“ die Umschrift „Deutsches Reich“ und unter dieser Zahl das Wort „Pfennig“ in wagrechter Stellung, darunter die Jahreszahl, auf der andern Seite statt der Schnureinfassung einen Perlenkreis. Die Zehnspfennigstücke aus Eisen sind spätestens 2 Jahre nach Friedensschluß außer Kurs zu setzen.

— Die Unterbindung des ungesetzlichen Verkaufes von sogenanntem Gemenge als Futter. Man schreibt uns: Seit längerer Zeit wurde in verschiedenen Gebieten, u. a. auch an der Berliner Börsen, ein schwunghafter Handel mit sogenanntem beschlagnahmefreien Gemenge betrieben, das aus Gerste, vermischt mit geringen Mengen von Hülsenfrüchten (Wicken, Beluschten, Mollereiabfällen usw.), bestand. Derartige Gemenge wurden zu dem unglaublichen Preise von 700 bis 800 Mk. per Tonne verkauft. Nach der gesetzlichen Bestimmung war dieses Gemenge nur dann beschlagnahmefrei, wenn die Produkte, aus denen es bestand, zusammengewachsen waren. Bei den angebotenen Mengen handelte es sich indessen in fast allen Fällen um auf künstlichem Wege hergestellte Gemenge. Diese Umgehung der gesetzlichen Bestimmung ist jetzt durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, wonach diese Gemenge der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln unterstellt werden, ein Riegel vorgeschoben worden. Danach darf solches Gemenge nur noch durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden. Jeder freie Handel mit Gerstegemengen hat damit aufgehört, und es macht sich jeder strafbar, der die genannte Bestimmung umgeht. Einer Verfütterung von selbstgebautem Gemenge durch die Landwirte steht selbstverständlich nichts im Wege, nur wenn Landwirte solches Gemenge verkaufen wollen, müssen sie es der Bezugsvereinigung anstellen. Selbstverständlich hat man auch nicht unterlassen, für das Gemenge Höchstpreise festzusetzen, und zwar sollen diese etwa 300 Mk. betragen. Die Festsetzung des Höchstpreises wird gleichzeitig der ganz unglaublichen Ueberschuldung, der die kaufenden Landwirte bisher ausgesetzt waren, ein Ende machen.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 7. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Aus dem Kirchhof nördlich von Gartzortzel, in dem sich gestern eine russische Abteilung festgesetzt hatte, wurde der Feind heute Nacht wieder vertrieben.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Maschinenbauschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt
Spezialabteilung für Elektrotechnik
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Opala-Büttenkarten.

Pargamentkarten.

Leinen-Karten.

Elfan-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderne

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Alle diejenigen, welche ihre Bezugsscheine für Petroleum noch nicht abgeholt haben, werden hiermit dringend ersucht, die Scheine bis spätestens Montag, den 10. d. Mts., abends 6 Uhr auf dem Bürgermeisteramt in Empfang zu nehmen. Das bis zu vorgenanntem Termine nicht beanspruchte Petroleum werden wir anderweitig verteilen.
Usingen, den 7. Januar 1916.
Der Magistrat.

Nutz- u. Brennholzverkauf

Oberförsterei Brandobersdorf.

Montag, den 10. Januar, 10^{3/4} Uhr in der Ernst'schen Wirtschaft zu Brandobersdorf aus Schußbez. Hasselborn, Distr. Santhardt u. Gönserob. St.: 25 Stk. 5. Kl. = 7,67 Fm., 7 Rm. Nutzln., 97 Rm. Scht. u. Rn., 3890 Well. Du.: 40 Stk. 2. bis 5. Kl. = 15,12 Fm., 335 Rm. Scht. u. Rn., 7230 Well. Radh.: 16 Stk. 3. u. 4. Kl. = 4,78 Fm., 1783 Stg. 1. bis 3. Kl., 4,20 Hdt. Stg. 4. u. 5. Kl.

Haararbeiten

Scheitel, Zöpfe, Locken usw.

fertigt an und repariert

Karl Kesselschläger, Louisenstr. 87

Bad Homburg

Spezial-Geschäft feiner Haararbeiten.

Auf Wunsch Verarbeitung eigener ungekämmter Haare.

Erkältung! Husten!

Der seit 65 Jahren weltberühmte

Bonner Kraftzucker

von J. G. Raab in Bonn

Platten à 30 und 15 Pfennig und Bonbons in Paketen für 25 u. 10 Pfg. stets vorrätig bei

Peter Vermbach, Usingen.

Obergasse 6. Telefon Nr. 1.

Kod a. d. Weil: im Konsumverein.

Besonders geeignet für unsere Feldgrauen zum Schutz gegen Einwirkung : : schädlicher Gase. : :
Gibt nur in Original-Packung.

Holl. Speisezwiebeln

haltbare Winterware,

per Zentnersack zu 14 Mk. versendet gegen Nachn.

Meier Kleeblatt, Seligenstadt (Hessen)

Telephon Nr. 11.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Mylords, Halbverdeck mit abnehmbarem Bod., Breaks, Jagdwagen sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federen circa 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.

Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Herzte

Empfehlen als vortreffliches Hustenmittel

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung, Katarrh, schmerzenden Hals, Keuchhusten, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger!

6100

not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf. Kriegspackung 15 Pf., kein Porto.

Su haben in Apotheken sowie bei:

Amts-Apothek in Usingen.

Heinrich Arnold, Konditor

in Usingen.

Th. Neusch in Usingen.

Christ. Schollenberger 2r.

in Wehrheim.

G. Schott, Bädermeister

in Gräbenwiesbach.

Wilh. Ernst Ww. in Anspach.

Tee Heinr. Schmidt

Frankfurt a. M. — Gegründet 1730.

Teespezialmischung Mk. 2.50, 3, 4, 5 p. Pfd

Verkaufsstelle in Usingen:

Amtsapotheke von Dr. A. Lötze.

I Schäfer

mit guten Zeugnissen gesucht.

Schafhalterei Idstein i. L.

Nassauischer

Landeskalender

wieder vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Brust- und Lungenleidende

und solche Personen, welche an Husten, Katarrh, Heiserkeit, Verschleimung etc. leiden, seien hiermit auf die seit 50 Jahren unübertroffen bewährte große Vorzüglichkeit des

Rheinischen Trauben- : : Brust-Honigs : :

aufmerksam gemacht. à Flasche 0,60, 1,— und 1^{1/2} Mark in der Amtsapotheke.

Jagd-Verpachtung.



Dienstag, den 11. Januar

1916, vormittags 11 Uhr findet die öffentliche Verpachtung der Jagd auf dem hiesigen Rathause statt.

Michelbach, den 29. Dezember 1915.

Der Jagdvorsteher.

Auf vielseitigen Wunsch führen wir von jetzt ab auch **Botanlampen** und stellt sich der Preis dieser Lampen einschl. Steuer:

32 u. 50 Kerz. Brsm. 1.40 Mk.,

16 u. 25 Kerz. Brsm. 1.15 Mk.,

10 Kerz. Brsm. 1.05 Mk.

Wie den Konsumenten lt. Konzessionsvertrag bekannt ist, dürfen Sicherungsschöpfel nur vom Werk bezogen werden; sollten wieder fremde Fabrikate vorgefunden werden, so sehen wir uns gezwungen, von unseren Rechten Gebrauch zu machen.

Elektrizitätswerk Usingen.

2. Uebungs-Kompagnie Nr. 113 Usingen und Umgegend.

Sonntag, den 9. d. Mts., Gelände-

übung. Sammelplatz Kriegerdenkmal Usingen Nachmittags 1 Uhr. Nach längerer Ruhepause wieder frisch und froh ans Werk. Es wird auch erwartet, daß diejenigen, welche noch nicht der Kompagnie angehören, sich bald zum Eintritt melden werden. Dieses wird freudig begrüßt werden.

Das Kommando.

Turngemeinde Usingen.

Wiederbeginn der Turnstunden Dienstag Abend.

Der Vorstand.

Zöpfe

aus garantiert deutschem Natur-Wirbhaar stets vorrätig in allen Farben von 2,50 Mk. an und höher. Auch werden solche von selbst ausgekämmten Haaren schnellstens angefertigt.

Karl Schütz, Friseur.

Amtlicher

Taschen-Fahrplan

(Dezember-Ausgabe)

— Preis 15 Pfg. —

vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 9. Januar 1916.

1. Sonntag nach Epiphänien.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: 22, 1—2. — Nr. 825, 1—3 und 5.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 427, 1—3. Nr. 893 und 894.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 180, 1—4 und 5.

Amtswoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 9. Januar 1916.

Vormittags 9^{1/2} Uhr. Nachmittags 1^{1/2} Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntagsblatt“ Nr. 1 und „Des Landmanns Wochenblatt“ Nr. 1.